Steuerberatung
Elke Niepel

Bund der Energieverbraucher e.V.
Unkel

BERICHT

über

die Erstellung
der Jahresrechnung
für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Steuerberatung
Elke Niepel
Beethovenstr. 1
53489 Sinzig

Tel. .: 02642 980 181
Fax : 02642 980 173
Mobil : 0160 96 43 08 44
E-Mail : info@niepel-steuerberatung.de

Steuerberatung
Elke Niepel

INHALTSVERZEICHNIS

HAUPTTEIL **1**

I. Erstellungsauftrag **1**

II. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrages **2**

III. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung **3**

1. Buchführung 3

2. Grundlagen der Jahresrechnung 4

IV. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten **5**

V. Erklärung zur Aufstellung der Jahresrechnung und Bescheinigung **6**

Anlagen **8**

VERMÖGENSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2025 I BLATT 1

ERFOLGSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31.DEZEMBER 2025 I BLATT 2

KONTENNACHWEIS ZUR VERMÖGENSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31.DEZEMBER 2025 I BLATT 3

KONTENNACHWEIS ZUR ERFOLGSRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31.DEZEMBER 2025 I BLATT 5

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR STEUERBERATER UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN, IN DER FASSUNG VON JANUAR 2025

Steuerberatung
Elke Niepel

Bericht über die Erstellung der Jahresrechnung

HAUPTTEIL

I. ERSTELLUNGSAUFTRAG

Die Geschäftsführung des

Bund der Energieverbraucher e.V.,
Unkel

- nachfolgend auch „Verein" genannt -

erteilte mir den Auftrag, die Jahresrechnung des Vereins zum 31. Dezember 2025 aus den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestimmter Wahlrechte zu erstellen. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich, im Monat Oktober 2026 in meinen Kanzleiräumen in Sinzig durchgeführt.

Für die Durchführung meines Auftrages und meiner Verantwortlichkeit, sind auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften, in der Fassung vom Januar 2025, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind, maßgebend.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES AUFTRAGES

Gegenstand meines Auftrages war die Erstellung der Jahresrechnung ohne Plausibilitätsbeurteilungen.

Der Vorstand ist nach § 27 Abs. 3 BGB - mit Verweis auf die für Aufträge geltenden Vorschriften der §§ 664 ff. BGB - verpflichtet, Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen. Der Umfang der Rechenschaftspflicht erstreckt sich nach § 259 Abs. 1 BGB auf die ordentliche Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und auf das Vorhandensein entsprechender Belege. Der Verein nimmt jedoch freiwillig eine Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen vor.

Die Art und Umfang meiner Erstellungshandlungen orientierten sich an den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB.

Die Verantwortung für die Jahresrechnung und die mir gemachten Angaben trägt der Vorstand des Vereins. Meine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die Verlässlichkeit der vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgte unter Anwendung der für Vereine geltenden Rechenschaftslegungsgrundsätzen sowie satzungsmäßiger Regelungen einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Eine Vollständigkeitserklärung über den Umfang der Geschäftsvorfälle sowie über die erfassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten habe ich zu den Akten genommen.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG

Die bestehenden Rechenschafts- und Aufzeichnungspflichten werden, wie in den Vorjahren durch eine kaufmännische Buchführung erfüllt. Der Verein bediente sich im Geschäftsjahr zur Erfassung seiner Geschäftsvorfälle der Software der DATEV eG unter Zugrundlegung des Kontenplans SKR 04.

Zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und zum Bestandsnachweis werden geführt:

- Anlageverzeichnis
- Journal
- Sachkonten
- Personenkonten
- Lohn- und Gehaltskonten

Aufgrund des der Buchführung zugrunde liegenden Kontenplans ist eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes gewährleistet.

Sämtliche Geschäftsvorfälle werden fortlaufend erfasst. Die Zahlen der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024 wurden ordnungsgemäß auf das Geschäftsjahr 2025 vorgetragen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen erteilt.

2. GRUNDLAGEN DER JAHRESRECHNUNG

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2025 entsprechen den Ansätzen in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2024.

Soweit sich im Rahmen meiner Jahresrechnungserstellung Buchungen ergaben, wurden diese mit der Geschäftsführung des Vereins abgestimmt.

Die Gliederung der Vermögensrechnung entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Allen bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung der Jahresrechnung erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

IV. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

Art, Umfang und Ergebnis der während meiner Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen habe ich, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Mein Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung der Jahresrechnung aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang des Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

V. ERKLÄRUNG ZUR AUFSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG UND BESCHEINIGUNG

Ich habe auftragsgemäß die nachstehende Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensrechnung und Erfolgsrechnung - des Bund der Energieverbraucher e.V., Unkel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 unter Anwendung der Rechenschaftslegungsgrundsätze für Vereine sowie der Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlagen für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

„Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer vom 12. / 13. April 2010 zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Für die Durchführung des Auftrags und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung vom Januar 2025 maßgebend.

Sinzig, den 31. Oktober 2026

Steuerberatung Elke Niepel



Elke Niepel
(Steuerberaterin)

ANLAGEN

Steuerberatung
Elke Niepel

VERMÖGENSRECHNUNG

Bund der Energieverbraucher e.V., Unkel

ZUM 31. DEZEMBER 2025

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00		2,00
II. Sachanlagen	13.008,00		16.739,00
III. Finanzanlagen	0,00	13.010,00	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00(EUR 0,00)	27.579,65		26.664,57
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	790.052,06	817.631,71	788.326,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten		705,00	713,00
		831.346,71	832.445,16

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Kapital			
I. Vereinsvermögen		519.852,08	493.663,49
B. Rückstellungen		175.171,00	170.437,00
C. Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.499,69 (EUR 11.298,29)	5.499,69		11.298,29
II. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuer EUR 2.741,75 (EUR 2.420,57) - Davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 13.883,22 (EUR 10.456,29)	13.883,22	19.382,91	10.456,29
D. Rechnungsabgrenzungsposten		116.940,72	146.590,09
		831.346,71	832.445,16

Bund der Energieverbraucher e.V.

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

ERFOLGSRECHNUNG

Bezeichnung		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1.	**Rohergebnis**		444.573,50	428.222,25
2.	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter	128.231,60		124.870,88
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	32.839,41	161.071,01	30.043,01
-	davon für Altersversorgung EUR 2.400,00 (EUR 2.300,00)			
3.	Abschreibungen			
-	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.479,15	10.479,15	3.949,50
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen		250.547,60	260.453,26
5.	Erträge aus Beteiligungen		0,00	0,00
6.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.911,85	1.083,49
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0,00
8.	Steuern vom Einkommen und Ertrag		199,00	4,35
9.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		26.188,59	9.984,74
10.	**Jahresüberschuss**		26.188,59	9.984,74

Bund der Energieverbraucher e.V.

KONTENNACHWEIS VERMÖGENSRECHNUNG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Aktiva

Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände			
Web-Site	1,00		1,00
EDV-Software	1,00	2,00	1,00
Sachanlagen			
Technische Anlagen	13.002,00		16.733,00
Maschinen	1,00		1,00
Büroeinrichtung	4,00		4,00
Einbauten in fremde Grundstücke	1,00		1,00
		13.008,00	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen.	14.767,00		13.160,91
Forderungen Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
Debitorische Kreditoren	962,49		16,72
Umsatzsteuerforderungen	10.001,54		11.757,59
Sonstige Vermögensgegenstände	1.848,62		1.729,35
		27.579,65	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
Kasse	235,27		529,67
Postbank 17573508	74.914,67		73.171,75
Volksbank Linz 5813772	95.946,62		41.416,37
Volksbank Linz PKF 105813772	88.251,78		213.349,81
Volkswagenbank 6500170425	2.271,65		0,00
Volkswagenbank FG Business 659100100	100.000,00		0,00
Sparkasse Hollstein 179249990	52.256,59		84.361,94
Sparkasse Hollstein 0179250345	71.847,00		71.930,40
Triodos Bank 1090431001	99.099,20		99.099,20
GLS Bank 41301483	90,95		100.085,00
GLS Bank Termineinlage 4130148370	100.000,00		0,00
Umwelt Flexkonto 100192213	105.138,33		104.382,45
		790.052,06	
Aktive Rechnungsabgrenzung		705,00	713,00

Bund der Energieverbraucher e.V.

KONTENNACHWEIS VERMÖGENSRECHNUNG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Passiva

Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Kapital			
Vereinsvermögen		519.852,08	493.663,49
Rückstellungen			
Steuerrückstellungen	236,00		37,00
Rückstellungen f. erwartete Ausgaben Prozesskostenfond	170.300,00		165.900,00
Urlaubsrückstellungen	1.135,00		1.000,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	3.500,00	175.171,00	3.500,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen		5.499,69	11.298,29
Sonstige Verbindlichkeiten			
Kreditorische Debitoren	2.380,00		2.035,72
Sonstige Verbindlichkeiten	5.530,00		3.000,00
Erhaltene Kautionen	1.990,00		3.000,00
Verbindlichkeiten aus Betriebssteuern	1.711,30		1.645,02
Verbindlichkeiten Lohn- und Kirchensteuer	1.030,45		775,55
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	1.241,47	13.883,22	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten			
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		116.940,72	146.590,09

Steuerberatung
Elke Niepel

Bund der Energieverbraucher e.V.

KONTENNACHWEIS ERFOLGSRECHNUNG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rohergebnis			
Spenden	2.182,00		2.111,00
Mitgliedsbeiträge	379.675,83		363.775,62
Abobeiträge	8.262,00		8.448,43
Verkauf Energiedepeche	1.485,00		0,00
Sonstige Erlöse	10.479,70		11.062,12
Erlöse Anzeigenakquise	8.750,00		5.000,00
Beiträge Prozesskostenfond	49.360,00		51.029,00
Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00		0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00		51,00
Fremdleistungen	-15.621,03	444.573,50	-13.254,92
Löhne und Gehälter			
Gehälter	-98.825,42		-93.095,57
Gehälter Prozesskostenfond	-17.439,78		-16.428,63
Aushilfslöhne	-9.446,40		-12.406,40
Ehrenamtspauschale	-2.520,00		-2.520,00
Freiwillige soziale Aufwendungen	-0,00	-128.231,60	-420,28
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
Gesetzliche soziale Aufwendungen	-23.312,06		-22.190,52
Gesetzlich soziale Aufwendungen Prozesskostenfond	-4.113,89		-3.915,97
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-289,06		-269,54
Beiträge zur Berufsgenossenschaft Prozesskostenfond	-51,01		-47,57
Aufwendungen für die Altersversorgung	-1.795,20		-2.040,00
Aufwendungen f. die Altersversorgung Prozesskostenfond	-316,80		-360,00
Künstlersozialkasse Wilhelmshaven	-2.961,39	-32.839,41	-1.219,41

Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögen	-0,00		-0,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	-10.005,64		-3.949,50
Sofortabschreibung GWG	-473,51	-10.479,15	-0,00
sonstige betriebliche Aufwendungen			
Miete	-16.070,40		-16.070,40
Miete Prozesskostenfond	-1.785,60		-1.785,60
Gas, Strom, Wasser	-3.861,47		-4.729,90
Gas, Strom, Wasser Prozesskostenfond	-429,05		-525,55
Versicherungen	-1.253,04		-1.253,04
Beiträge	-1.965,93		-2.096,03
Wartungskosten für Hard- und Software	-378,00		-944,10
Werbekosten	-4.636,95		-1.586,96
Geschenke, Repräsentationskosten	-373,28		-485,05
Bewirtungskosten	-174,93		-32,90
Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	-74,97		-14.10
Reisekosten	-731,46		-2.499,95
Veranstaltungen	-117,65		-7.093,41
Fortbildungskosten	-0,00		-2.245,00
Kosten Energiedepeche	-108.308,01		-99.765,91
Abo's	-397,89		-398,94
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-219,31		-73,44
Porto	-11.662,30		-11.252,12
Telefon, Internet	-2.012,71		-3.371,57
Bürobedarf	-773,06		-605,45
Wartungskosten Hard- und Software	-7.956,57		-11.241,11
Zeitschriften, Bücher	-186,40		-313,01
Rechts- und Beratungskosten	-28.888,12		-38.252,25
Rechts- und Beratungskosten Prozesskostenfond	-7.580,63		-8.373,96
Abschluss- und Prüfungskosten	-3.793,10		-3.626,51
Buchführungskosten	-1.992,25		-2.371,69
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	-2.780,00		-896,60
Werkzeuge und Kleingeräte	-611,16		-251,83
Sonstiger Betriebsbedarf	-578,42		-681,60
Recherche Projekt Energie“	1.600,00		0,00

Übertrag	-211.192,66		-222.837,98
Nebenkosten des Geldverkehrs	-1.115,06		-1.163,57
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	-20.576,98		-16.866,27
Aufwendungen Prozesskostenfond	-17.662,90	-250.547,60	-19.585,44
Erträge aus Beteiligungen			
Erträge aus Beteiligungen		0,00	0,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.911,85	1.083,49
Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-0,00	-0,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag und sonstige Steuern			
Körperschaftsteuer lfd. Jahr	-177,00		0,00
Solidaritätszuschlag lfd. Jahr	-10,00		0,00
Körperschaftsteuer Vorjahr	-0,00		-4,00
Solidaritätszuschlag Vorjahr	-0,00		-0,35
Gewerbesteuer	-12,00		0,00
Kfz-Steuer	0,00	-199,00	0,00
Jahresüberschuss		26.188,59	9.984,74

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge[1] zwischen Steuerberatern[2] und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
 (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
 (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
 (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
 (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
 (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. **Verschwiegenheitspflicht**
 (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
 (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
 (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
 (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. **Mitwirkung Dritter**
 Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz[3]**
 (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
 (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
 (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. **Mängelbeseitigung**
 (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
 (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. **Haftung**
 (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf —1.000.000— €[4] (in Worten: eine Million) begrenzt.[5] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater" umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

DWS®
© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[6]

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

6 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.